

Bodenordnungsverfahren Zieko
Verf.-Nr.: 614 40-AZE-01/96

III. Änderungsanordnung

Aufgrund der §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) wurde das Bodenordnungsverfahren Zieko angeordnet.

1. Das Bodenordnungsverfahren Zieko wird gemäß §§ 56 Abs.1 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 8 Abs.3 FlurbG, in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in folgende zwei Bodenordnungsgebiete geteilt:

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko Ost“

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko West“

Das Bodenordnungsverfahren „Zieko Ost“, wird unter dem bisherigen Aktenzeichen **61440-AZE-01/96** fortgeführt.

Die Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens „Zieko West“ erfolgt unter der **Verfahrens-Nr. 611-14 WB 2514**.

Die den jeweiligen Verfahrensgebieten unterliegenden Flurstücke und die Größe der Verfahrensgebiete sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, aufgeführt.

2. Durch die Teilung des Bodenordnungsgebietes entsteht keine neue Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft (TG) wird weiterhin durch alle Eigentümer und Erbbauberechtigten aus beiden Teilgebieten gebildet und von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.
3. Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie geändert oder aufgehoben werden.

Begründung:

Mit Beschluss vom 18.12.1997 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt das Bodenordnungsverfahren Zieko (Verf.-Nr. 61440-AZE-01/96) angeordnet.

Das Verfahrensziel, in der Ortslage Zieko katasterrechtlich geordnete Verhältnisse zu schaffen, ist weitestgehend umgesetzt und die verbindlichen Regelungen im Bodenordnungsplan stehen vor dem Abschluss.

Dem gleichen Sachstand unterliegen die eigentumsrechtlichen Regelungen zur Verbreiterung der Bundesautobahn 9 (BAB A9)

Die von der Regelung der Ortslage und der Verbreiterung der BAB A9 einschließlich der umliegenden Feldlage betroffenen Flurstücke bilden das Teilgebiet „**Zieko Ost**“. Die verbleibenden Flurstücke (im Bereich der vorhandenen Windkraftanlagen) werden im Teilgebiet „**Zieko West**“ zusammengefasst.

Die Trennung des Bodenordnungsverfahrens in Teilgebiete ist zweckmäßig und notwendig, um die einzelnen Areale unabhängig voneinander abwickeln zu können. Die Teilung ermöglicht eine beschleunigte verbindliche Umsetzung abgeschlossener Vorgänge und dient der Rechtssicherheit

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese III. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

Tonn

Die vorstehende III. Änderungsanordnung mit den Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke liegen

- in der Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig/Anhalt
- in der Stadt Lutherstadt - Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt - Wittenberg
- in der Stadt Zerbst, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstr. 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

Im Auftrag

Friedrich